



Satzung

über

die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Unterhaching

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom	24.09.2014
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	26.11.2014
3.	Tag des Inkrafttretens	01.01.2015
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt
5.	Registrierung (Az.)	

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Unterhaching ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Literatur und Medienversorgung für Ausbildung, Beruf und Freizeit. Die Erarbeitung einer Bibliotheks-Konzeption obliegt der jeweiligen Büchereileitung.
- (2) Die Gemeindebücherei Unterhaching dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.
- (3) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jede Person berechtigt, die Leistungen der Gemeindebücherei in Anspruch zu nehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Wer die gemeindliche Bücherei benutzen will, beantragt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises (oder Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung) einen Leserausweis. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Leserausweis wird die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten und Einhaltung der Büchereisatzung erklärt. Die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail und bei Minderjährigen die Angaben zu den Erziehungsberechtigten) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Verpflichtungserklärung durch einen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. In diesem Falle ist der Ausweis des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (3) Der Leserausweis bleibt Eigentum der Gemeinde Unterhaching. Er ist nicht übertragbar und berechtigt nur zur Benutzung der gemeindlichen Bücherei. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bücherei unverzüglich zu melden.
- (4) Der Leserausweis ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Benutzer haften für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht.
- (6) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

- (1) Leserausweise für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren berechtigen nur zur Ausleihe von Kinder- und Jugendmedien.
- (2) Nachschlagewerke sind von der Ausleihe ausgeschlossen und besonders gekennzeichnet. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleihe von der Büchereileitung genehmigt werden.
- (3) Solange Benutzer mit der Medienrückgabe in Verzug sind oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet haben, kann verfügt werden, dass an sie keine weiteren Medien ausgeliehen werden.

§ 5 Leihfristen, Gebühren

- (1) Die Leihfrist bei Büchern und CDs beträgt 4 Wochen, bei Zeitschriften und Konsolenspielen zwei Wochen und bei DVDs und Blu-Rays 1 Woche. Die Leihfrist für Bücher und CDs, mit Ausnahme von vorbestellten Medien, kann vor Ablauf auf Antrag einmalig um 4 Wochen, die Leihfrist für Zeitschriften einmalig um 2 Wochen, verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig benötigt werden. Ständig erneutes Ausleihen ein und desselben Mediums ist nicht erlaubt.
- (2) Büchereibenutzer, die die normale oder verlängerte Ausleihfrist überschreiten, werden gebührenpflichtig gemahnt (Versäumnisgebühr und Mahngebühr).
- (3) Die Höhe der Versäumnisgebühr sowie andere in Zusammenhang mit der Benutzung der Bücherei erhobenen Gebühren werden durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Behandlung der Medien, Schadensersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern, das Umbiegen von Blättern und das Durchstreichen sind untersagt.
- (2) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Medium in einwandfreiem Zustand überlassen wurde.
- (4) Für verlorene, beschmutzte, oder sonst beschädigte Medien haben die Benutzer, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Schadenersatz zu leisten.
- (5) Bleibt die Aufforderung an die Benutzer, die entliehenen Medien zurückzugeben, auch nach der 2. Mahnung erfolglos, so gelten sie als verloren.
- (6) Die Gemeindebücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch die Nutzung der audiovisuellen und elektronischen Medien entstehen. Die Benutzer verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (7) Beschädigte Medien dürfen nicht durch die Benutzer repariert werden. Für Schäden die von unsachgemäßer Reparatur herrühren haften die Benutzer.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen, Meldepflicht

- (1) In den Büchereiräumen ist das Rauchen nicht erlaubt.
- (2) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (5) Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft eines Büchereibenutzers eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 6 „Meldepflichtige Krankheiten“ des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), in der jeweils gültigen Fassung auf, dürfen die Ausleihstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr mit Rücksicht auf die anderen Benutzer nicht benutzt werden. Sie haben die Bücherei schriftlich zu benachrichtigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.
- (6) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungssatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 8 Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Gemeindebücherei Unterhaching stellt im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrags nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung öffentliche Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung. Für deren Benutzung können maximale Nutzungszeiten festgelegt werden. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Zugang zum Internet nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Ergänzende Nutzungsregeln werden per Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde Unterhaching haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Gemeinde Unterhaching nicht verantwortlich für
 - a) Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualitäten von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden,
 - b) die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.
- (3) Die Gemeinde Unterhaching übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nichterreichen des Servers sowie Verlust oder Beschädigung gespeicherter Daten. Sie übernimmt zudem keine Haftung für Online-Aktivitäten, die finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste verursachen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Daten im Internet ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere Kartendaten oder Passwörtern, besteht. Für solche Fälle haftet die Gemeinde Unterhaching ebenso nicht.

§ 9 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Unterhaching von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Leserausweis zurückzugeben.

- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung an den überlassenen Medien Eintragungen jeder Art, Streichungen/Unterstreichungen oder Berichtigung von Fehlern vornimmt, oder aber Blätter umbiegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Unterhaching vom 01.04.2012 außer Kraft.

Unterhaching, den 25. September 2014

GEMEINDE UNTERHACHING



Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister